

Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung IV	Datum:	07.06.2012
Bearbeiter:	Anke Emken	Vorlage Nr.:	2012/105

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Ordnungs-, Feuerschutz- und Sozialausschuss	Ö	20.06.2012	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N		Vorberatung
Rat	Ö		Entscheidung

Betreff:

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Seitens des Tierschutzvereins Wilhelmshaven und Umgebung e.V. wurde der Gemeinde Bockhorn ein Antrag auf Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter/innen frei bewegen können, vorgelegt. Dem Antrag waren zahlreiche Unterstützungsunterschriften beigefügt. Fast zeitgleich wurde auch vom Verein „Tierschutz Aktiv Friesland und Umzu e. V.“ eine Anregung mit gleichem Tenor vorgelegt.

Zwischen der Gemeinde Bockhorn und dem Tierschutzverein Wilhelmshaven und Umgebung e.V. (Dr. Kibat-Tierheim) besteht eine vertragliche Vereinbarung, nach der die im Gemeindebereich aufgegriffenen Fundtiere dem Tierheim in Wilhelmshaven zu übergeben sind. Das Tierheim hat dann die Verpflichtung, diese Tiere aufzunehmen, zu verwahren und zu pflegen. Die Gemeinde beteiligt sich an den ungedeckten Kosten des Tierheims in Form einer jährlichen Umlage, die anteilig nach der Zahl der abgegebenen Fundtiere errechnet wird.

Die Zahl der herrenlosen und verwilderten Katzen hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Die Katzen nehmen den weit größten Anteil an Fundtieren ein. Dementsprechend ist die Jahresumlage der Gemeinde Bockhorn von 5.784,34 € im Jahre 2008 auf 8.271,22 € im Jahre 2012 angestiegen.

Jede vermehrungsfähige Katze, die frei draußen laufen darf, wird sich früher oder später vermehren und kann bis zu 3mal im Jahr 3-6 Welpen zur Welt bringen. Durch die unkontrollierte Fortpflanzung und Vermehrung wird das Nahrungsangebot immer geringer mit dem Ergebnis, dass die verwilderten Katzen zum großen Teil unter erbärmlichen und tierschutzwidrigen Umständen leben. Immer mehr Katzen leiden unter Krankheiten. Falsch verstandene Tierliebe führt wiederum dazu, dass wild lebende Katzen und ihre Nachkommen gefüttert werden. Eine weitere Vermehrung ist dann vorprogrammiert.

Der richtige Weg wäre daher, auch die wild lebenden Katzen kastrieren zu lassen, soweit nicht vermittelbar wieder auszusetzen und gegebenenfalls geordnete Futterstellen einzurichten. Leider hat sich gezeigt, dass Appelle vielfach ergebnislos bleiben. Daher sollten

nicht nur die Halter von Katzen, sondern auch die Personen, die wilde Katzen regelmäßig füttern, verpflichtet werden, diese Katzen kastrieren und kennzeichnen zu lassen. Seitens des Tierschutzvereins wurde bereits signalisiert, dass in diesen Fällen von dort Hilfe und Unterstützung angeboten wird. .

Nur durch die Kennzeichnung kann die erfolgte Kastration nachvollzogen und geprüft werden. Außerdem ist die Kennzeichnung von Freigängerkatzen sinnvoll, um sie bei Abgabe im Tierheim einem Halter zuordnen und zurückgeben zu können.

Nachdem sich die Verordnungen in verschiedenen Städten im gesamten Bundesgebiet bewährt und zu messbaren Erfolgen geführt haben, haben in der näheren Umgebung die kreisfreien Städte Oldenburg, Delmenhorst und Wilhelmshaven entsprechende Verordnungen erlassen. Nach jetzigem Kenntnisstand will der Landkreis Friesland von einer kreisweiten Regelung absehen und verweist auf die Regelungsmöglichkeiten durch die Gemeinden.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind zur Zeit nicht überschaubar. Mittel- bzw. langfristig wird eine Entlastung im Bereich der Abgabegebühr für Fundtiere erwartet. Die Kosten für die Kastration verwilderter Katzen, bei denen nicht feststeht, ob sie jemand regelmäßig füttert, werden evtl. zunächst kurzfristig ansteigen.

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, die anliegende „Verordnung zur Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen“ zu erlassen.

Meinen
Bürgermeister

Anlagen

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 465) hat der Rat der Gemeinde Bockhorn in seiner Sitzung amfolgende Verordnung erlassen:

§ 1 – Katzenhaltung

Katzenhalter/innen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters/ihrer Halterin zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip und/oder Tätowierung -soweit dies hinreichend ablesbar ist – kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Katzenhalter die durch die Verordnung geschützten öffentlichen Interessen im Einzelfall erheblich überwiegen.

§ 2 – Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 einer Katze, für die keine Ausnahme von der Kastrations- oder Kennzeichnungspflicht zugelassen wurde, die Möglichkeit gewährt, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters/ihrer Halterin zu bewegen,

- a) ohne dass sie zuvor kastriert wurde oder
- b) ohne dass sie zuvor mittels Mikrochip und/oder lesbare Tätowierung gekennzeichnet wurde

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 €geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.